Nordhausen am Harz

Nordhäuser
Ratskurier

Cityruf (24 h): Ordnungsamt (0 36 31) 696 115

Ausgabe Nr. 04/2014 | Amtsblatt der Stadt Nordhausen | 14. Juni 2014

NICHTAMTLICHER TEIL

Stadtgrün aktiv fördern: Oberbürgermeister stellt Stadtgrünfonds vor

Der StadtgrünFonds Nordhausen - Neue Chancen für die Stadtentwicklung

Nordhausen (psv) „Wer einen Baum pflanzt, wird den Himmel gewinnen, wusste Konfuzius schon vor über 2500 Jahren“, sagte Oberbürgermeister Dr. Klaus Zeh mit Blick auf den sogenannten „Stadtgrün-Fonds“.

„Durch die Stadt Nordhausen werden rund 165 Hektar Grünflächen und Parkanlagen unterhalten und gepflegt. Dazu kommen Spielplätze, Brunnen und, Sitzbänke und Tiergehege, die der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung stehen und zu einer wesentlichen Erhöhung der Lebensqualität in unserer Stadt beitragen“, sagte er. Dies alles müsse mit einem nicht unerheblichen Aufwand unterhalten und gepflegt werden.

Mit der Initiative „Stadtgrünfonds“ wolle man nun dem Anlieger vieler Bürger Rechnung tragen, die sich aktiv an der Gestaltung der Stadt, zum Beispiel mit der Spende für einen Baumes, einer Sitzbank, Spielgeräten oder eines finanziellen Zuschusses für Tierpatenschaften im Tiergehege des Stadtparks beteiligen möchten. Seit vielen Jahren sei das ein Wunsch, der nun mit dem „StadtgrünFonds“ einen professionellen Rahmen erhalten habe.

Seit Mai 2014 können nun interessierte Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und alle Freunde der Stadt Nordhausen über den so genannten „StadtgrünFonds Nordhausen“ direkt zum Erhalt und der Erneuerung der städtischen Grünanlagen beitragen.

Der StadtgrünFonds Nordhausen funktioniert wie ein Spendenkonto. Er bietet die Möglichkeit zweckgebundener finanzieller Unterstützung der städtischen Grünanlagen. Es können insbesondere gezielt Bäume, Sitzbänke, Spielgeräte und Brunnen in Nordhausen gefördert werden. Außerdem ist die Übernahme von Tierpatenschaften im Tiergehege des Stadtparks möglich.

StadtgrünFonds Nordhausen

Für eine wachsende Stadt.

Herr Karl Große spendete eine Bank anlässlich seines 90. Geburtstages mit der Widmung: „Karl sei Dank steht hier jetzt eine Bank“ (Foto: Ilona Bergmann)

Sichtbares Engagement:
Manche Baumpflanzung oder mancher neue Bankstandort wird erst durch die Unterstützung über den StadtgrünFonds ermöglicht.

Ab einem bestimmten Mindestbetrag (z. B. Bäume ab 250,-Euro je nach Kategorie, siehe Faltblatt bzw. Baumliste im Internet) erhalten Unterstützer/innen auf Wunsch ein „Widmungsschild“ direkt am Baum/Objekt. Hier kann z. B. anlässlich einer Geburt, Hochzeit o. ä. persönlich gewidmet werden. Tierpatinnen/-paten (Patenschaften ab 80,- Euro/Jahr) werden namentlich an der jährlich aktualisierten Paten-Tafel im Tiergehege gewürdigt.
Generell erhalten die Unterstützer/innen des StadtgrünFonds ab einer Mindestspende von 80,- Euro eine Urkunde und auf Wunsch eine Spendenquittung.

Erfolgreicher Startschuss in Herreden
Am 8. Mai 2014 wurde der durch den Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ im Zuge von Hochwasserschutzmaßnahmen neu gestaltete Dorfplatz in Herreden eröffnet. Dort wurden zwei neue Bänke und 8 neue Bäume von engagierten Einzelpersonen bzw. Familien, einem Verein und Unternehmen über ihre Einzahlung in den StadtgrünFonds Nordhausen gestiftet.
„Verbunden mit der Platzfreigabe ist nun das erste sichtbare Projekt des kürzlich aufgelegten Stadtgrünfonds und es ist ein Indiz dafür, dass es eine große Bereitschaft für bürgerschaftliches Engagement in Nordhausen gibt. Darüber freue ich mich sehr“, sagte Oberbürgermeister Dr. Klaus Zeh anlässlich der Eröffnungsveranstaltung in Herreden.
Die Widmungsschilder an den Bänken bzw. an den Bäumen zeugen dauerhaft von diesem Engagement durch die Erwähnung der Unterstützer/innen. Der persönliche Widmungstext unterstreicht die persönliche Motivation, in Herreden zum Beispiel mit der Erinnerung an eine mutige Familie in der Stadtgeschichte.

Wie kann man den StadtgrünFonds unterstützen?
Jederzeit kann der StadtgrünFonds mit kleineren Beträgen von 20,- bis 80,- Euro unterstützt werden (ohne Spendenquittung). Jede Zuwendung wird vollständig zur Verbesserung des Stadtgrüns eingesetzt. Wichtig ist die Angabe des Verwendungszweckes für die Zuordnung.
Besteht der Wunsch, Beträge ab 80,- Euro einzubringen, gibt es Ideen für ein Widmungsschild oder für konkrete Standorte bzw. ist die Übernahme einer Tierpatenschaft beabsichtigt, ist der Ablauf wie folgt vorgesehen:

1. Bitte nehmen Sie Kontakt zu dem Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, Sachgebiet Umwelt und Grünordnung auf. Am einfachsten senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt an die angegebene Adresse. Das Formblatt finden Sie in dem Informations-Faltblatt zum StadtgrünFonds (erhältlich in der Stadtinformation) oder zum Herunterladen auf www.nordhausen.de Stichwort: StadtgrünFonds)
2. Nach Eingang des Formblattes wird mit Ihnen der genaue Standort abgestimmt und reserviert. Für Tierpatinnen/-paten werden entsprechend Ihres Wunsches freie Tierarten ausgewählt.
3. Nach Zahlungseingang auf das Konto des StadtgrünFonds erhalten Sie Ihre Urkunde und es wird auf Wunsch vor Ort das Widmungsschild mit Ihrem Text montiert. Tierpatinnen/-paten werden auf der Paten-Tafel im Tiergehege gewürdigt.

Stadtgrün aktiv zu fördern, ist ein Ausdruck tiefer Verbundenheit zur gefühlten Heimat, ... zur Stadt in der wir leben.

„Allen bisherigen und zukünftigen Unterstützer/innen möchte ich im Namen der Bürgerinnen und Bürger und den Gästen der Stadt Nordhausen meinen ausdrücklichen Dank aussprechen!“ so der Oberbürgermeister Dr. Klaus Zeh.

Kontakt:
Stadtverwaltung Nordhausen
Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung
SG Umwelt und Grünordnung
Markt 1
99734 Nordhausen
www.nordhausen.de

Tel.: 03631/696 486
Fax.: 03631/696 867
e-Mail:
umweltamt@nordhausen.de

Dienstgebäude für Besuche (bitte möglichst Termin vereinbaren):
Waisenstraße 7
99734 Nordhausen

Das Faltblatt zum StadtgrünFonds erhalten Sie in der Stadtinformation.

Einzahlungskonto StadtgrünFonds:

Kontoinhaber: Stadt Nordhausen
Kreissparkasse Nordhausen
Konto Nr.: 30190700
Bankleitzahl:82054052
BIC: HELADEF1NOR
DE61 8205 4052 0030 1907 00

Verwendungszweck:
„StadtgrünFonds“ mit dem Zusatz „Bäume“, „Sitzbänke“, „Spielgeräte“, „Brunnen“, „Tierpatenschaft“ oder „Allgemein“

AMTLICHER TEIL

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Nordhausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 S. 1 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 16. April 2014 folgende Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Nordhausen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Stadt Nordhausen betreibt die Stadtbibliothek als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
(2) Die Stadt Nordhausen regelt die Benutzung der Bibliothek und entscheidet über die Benutzungs- und Gebührenbedingungen der Bibliothek.
(3) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang im Eingangsbereich der Stadtbibliothek bekannt gegeben.
(4) Die Leitung der Stadtbibliothek sowie die von ihr beauftragten Bediensteten üben in den Räumen der Stadtbibliothek das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgabe

Die Bibliothek Nordhausen hat die Aufgabe, den Bedarf nach jedermann zugänglicher allgemeiner und wissenschaftlicher Literatur und anderer Medien (Tonträger, Zeitungen, Zeitschriften, Videos, DVDs, CD-ROMs, elektronische Spiele, e-Medien und Internet) sowie nach Informationen zu ermitteln und diesem Bedarf in geeigneter Weise Rechnung zu tragen sowie zur Erfüllung des Bildungsauftrages geeignete Medien regelmäßig zu sammeln, zu erschließen und bereitzuhalten, Neuentwicklungen des Mediensektors zu beobachten, entsprechende Bestände aufzubauen, sowie diese und dazugehörige Serviceleistungen anzubieten und die in- und außerhalb Nordhausens erscheinende Literatur, die sich mit Nordhausen befasst, zu sammeln und zu erschließen.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände ist kostenpflichtig und wird in der Gebührensatzung geregelt.
(2) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
(3) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises, des Reisepasses nebst amtlicher Meldebestätigung oder einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung an. 14- bis 16-jährige Jugendliche können sich unter der Vorlage einer Kopie des Personalausweises des Erziehungsberechtigten und einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten anmelden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr melden sich persönlich im Beisein des Erziehungsberechtigten an. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises beträgt 6 Jahre.
Juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte, natürliche Personen nutzen.
(4) Der Inhaber eines Ausweises oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührensatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und bestätigt ihre Kenntnisnahme und stimmt der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten zu.
(5) Der Benutzer erhält nach der Anmeldung seinen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises, Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Benutzerkarten der eigenen Kinder vornehmen wollen.
Der Benutzer ist für den Schaden verantwortlich, der durch Missbrauch der Benutzerkarte entsteht, solange der Verlust nicht angezeigt worden ist.
Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren erhoben.
(6) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter über die Aufnahme der Daten gemäß Absatz 3 in automatisierte Dateien unterrichtet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 4 Benutzung

(1) Ausleihe
Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien ausgeliehen

Bücher, CDs, MCs, Hörbücher	4 Wochen
Zeitschriften, CD-ROMs	2 Wochen
DVDs, elektronische Spiele und Videos	1 Woche
E-book-reader	4 Wochen

Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
(2) Ausleihbeschränkungen
Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, sind von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen. Hierzu gehören vor allem der Lesesaalbestand sowie einige aktuelle Hefte ausgewählter Zeitschriften. Die entsprechenden Medien werden vom Bibliotheksleiter festgelegt. Ausnahmen können gewährt werden.
(3) Vorbestellung und Verlängerung
Medien können persönlich, telefonisch oder online vorbestellt oder verlängert werden. Sind die Medien vorbestellt, ist keine Verlängerung möglich. Liegt für entliehene Medien keine Vorbestellung vor, sind maximal zwei Verlängerungen möglich. Vorbestellungen sind kostenpflichtig. Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
(4) Fernleihe
m Auftrag des Benutzers bestellt die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der verleihenden Bibliothek. Bei Auftragsauslösung ist eine Gebühr pro Leihbestelllung zu entrichten.
(5) Beenden des Benutzungsverhältnisses
Mit Rückgabe des Benutzerausweises endet das Benutzungsverhältnis. Eine Erstattung bereits entrichteter Benutzungsgebühren erfolgt nicht.

§ 5 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Bibliothek wird von den Benutzern Gebühr und Auslagen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6 Internetbenutzung

(1) Die Bibliothek stellt Arbeitsplätze für Recherchen über das Internet. An den Arbeitsplätzen besteht die Möglichkeit der Textverarbeitung. Die Benutzung der Rechner und des WLAN wird über einen Zugangscode geregelt. Die Bibliothek gibt kein Anrecht auf uneingeschränkten Internetzugang.
(2) Es gelten alle strafrechtlichen Vorschriften, Jugendschutzgesetz und Datenschutzgesetz. Dies beinhaltet insbesondere das Verbot zum Aufrufen und Anbieten von Information bzw. Adressen mit Gewalt verherrlichenden, pornographischen und rassistischen Inhalts sowie Anleitungen zu kriminellen Handlungen. Hierzu zählen auch Seiten, die der illegalen Beschaffung bzw. dem Austausch von Daten z.B. urheberrechtlich geschützter Werke dienen. Der Internetverkehr wird gefiltert und protokolliert. Eine Zuordnung auf den Nutzer ist möglich.
(3) Gesetzwidrige oder missbräuchliche Nutzungen führen zum Ausschluss von der Benutzung. Als missbräuchliche oder gesetzeswidrige Nutzung ist z.B. folgendes Verhalten zu bezeichnen:
Unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme, Manipulation bzw. Löschen von Daten und Programmen. Netzwerkmanipulationen, Veränderungen bzw. Eingriffe in das Betriebssystem, in die Hardware des Rechners sowie die Konfiguration der Drucker. Für Schäden haftet der Benutzer. Verstöße gegen die oben genannten Vorschriften werden zur Anzeige gebracht.
(4) Die Bibliothek übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlungen bzw. Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen von benutzerbezogenen Daten und Geräten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen, z.B. finanzieller Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die Arbeitsplätze abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Arbeitsplätze gibt es keine Gewähr.

§ 7 Kopieren und Ausdruck

(1) An ausgewählten Arbeitsplätzen ist die Nutzung von Wechseldatenträgern über USB möglich. Kopie oder Ausdruck sind gebührenpflichtig. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Der Benutzer haftet für jede Urheberrechtsverletzung.
Die Kosten für die Nutzung von Leistungen entstehen laut Gebührensatzung.
(2) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Verstöße können mit Zugangsverbot belegt werden.

§ 8 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

(1) Alle Medien sind elektronisch gesichert.
Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Der Verlust der entliehenen Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Medien sind noch vor der Benutzung vom Entleiher selbst auf ihren einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Eventuell dabei festgestellte Beschädigungen sind noch vor der Ausleihe der Bibliothek zu melden. Für jede nach der Rückgabe festgestellte Beschädigung und für den Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
Bei Beschädigung oder Verlust der Medien ist grundsätzlich das Medium zu ersetzen bzw. der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten und eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek Nordhausen.
(2) Für entfernte Barcode- und RFID-Aufkleber wird eine Beschädigungsgebühr erhoben. Bei Beschädigung oder Verlust von audiovisuellen Medien sind der volle Anschaffungspreis und eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen.
(3) Bei Minderjährigen haften neben diesen ihre gesetzlichen Vertreter, bei juristischen Personen diese selbst.

§ 9 Überschreiten der Leihfrist, Versäumnisgebühren, Mahnungen

Für Medien, die nach Überschreiten der Leihfrist zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten, auch wenn der Benutzer keinen schriftlichen Bescheid erhalten hat.
In regelmäßigen Abständen werden darüber hinaus kostenpflichtige Mahnungen verschickt. Diese sind unabhängig vom Erhalt der Benachrichtigung zu zahlen.
Die Bibliothek macht die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig.

§ 10 Hausordnung

Der Benutzer akzeptiert mit der Aushändigung des Benutzerausweises die Hausordnung.
Das Rauchen ist in den Räumen der Bibliothek untersagt.
Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren ist nicht gestattet.
Der Benutzer wird gebeten, Taschen, Jacken und Mäntel in die dafür vorgesehenen Garderobenschränke im Foyer einzuschließen.
Dem Bibliothekspersonal ist Folge zu leisten.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Oktober 2001 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 26. Mai 2014
Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Nordhausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 16. April 2014 folgende Gebührensatzung der Stadtbibliothek Nordhausen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen bestimmt sich nach § 2 dieser Satzung.

§ 2 Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen betragen im Einzelnen:

1.	Bibliotheksbenutzer	
	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei
	Jahresgebühr pro Benutzer für 12 Monate nach dem vollendeten 18. Lebensjahr	15,00 €
	Vierteljahreskarte	4,00 €
	Jahresgebühr Partnerkarte für 2 Personen für 12 Monate (Ehepartner, eingetragene Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz oder zwei in einem Haushalt lebende erwachsene Personen)	20,00 €
2.	Ausstellen eines Ersatzausweises	
	- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,00 €
	- für Erwachsene	5,00 €
3.	Säumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist	
	- ab 3. Tag pro entliehenem Medium und Tag	0,20 €
	- ab 3. Tag pro entliehenem Medium und Tag für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,10 €
	Höchstbetrag Säumnisgebühren Erwachsene	30,00 €
	Höchstbetrag Säumnisgebühren für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	15,00 €
4.	ab der 2. Woche nach dem 3. Tag des Überschreitens der Leihfrist Mahngebühren zzgl. zu den Säumnisgebühren	
	- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr pro 1. Mahnbrief	1,00 €
	- für Erwachsene pro Mahnbrief	2,00 €
	Nach jeweils weiteren 10 Kalendertagen	
	- 2. Mahnbrief	3,00 €
	- 3. Mahnbrief	6,00 €
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen jeweils die Hälfte.	
5.	Kostenersatz, Pauschale	
	- Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust	3,00 €
	- bei Beschädigung oder Verlust von Medien, CD- und Videohüllen ist Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu zahlen	
	- Beschädigung, Verlust RFID-Etikett	2,00 €
6.	Vorbestellung von ausgeliehenen Medien	1,00 €
7.	Fernleihe pro Medium	2,00 €
8.	Kopieren/Drucken pro Seite	
	- Schwarz-Weiß A4	0,10 €
	- Schwarz-Weiß A3	0,20 €
	- Farbe A4	0,50 €
	- Farbe A3	1,00 €
9.	Scans pro Seite	
	- Schwarz-Weiß oder Farbe	0,05 €

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im § 2 aufgeführte Tatbestände verursacht hat (Gebührenschuldner).
(2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die gesetzliche Vertretung obliegt, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.
(3) Bei juristischen Personen mit zur Benutzung Bevollmächtigten ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührenschuldner.
(4) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühr entsteht mit der Ausstellung des Bibliotheksausweises, der Ausleihe von Medien, Vorbestellung von Medien, der Überschreitung der Leihfrist, der Erstellung von Rückgabeerinnerungen, eines Gebührenbescheides und eines Rückgabebescheides bei Leihfristüberschreitung, nach Verlust oder Beschädigung von Medien, von Buchungsunterlagen, des Bibliotheksausweises oder Inanspruchnahme von Ersatz- und Sonderleistungen gemäß § 2.
(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig. Der Gebühren- und Rückgabebescheid kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

§ 5 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

(1) Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
(2) Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Oktober 2001 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 26. Mai 2014
Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 i. V. m. § 2 (1) und (2) sowie § 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), des § 14, § 22 und § 53a Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113, 115) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 16. April 2014 folgende

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige
der Feuerwehr der Stadt Nordhausen
(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und andere Feuerwehrangehörige, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie gilt nur für Tätigkeiten die ehrenamtlich ausgeübt werden.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Inhaber von Funktionen

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
  a. die Wehrführer 52 €
  b. den Stadtjugendfeuerwehrwart 52 €
  c. die Jugendfeuerwehrwarte 26 €
(2) Die Aufwandsentschädigung ist ab dem Monat zu zahlen, in dem die Bestellung oder Einsetzung durch den Oberbürgermeister wirksam wird. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Abbestellung oder Entbindung von der Wahlfunktion wirksam wird.
(3) Begleitet ein Feuerwehrangehöriger mehrere Funktionen nach Absatz 1, besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für jede Funktion.
(4) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.
(5) Im Falle des Absatzes 4 geht der Anspruch auf den jeweiligen Stellvertreter über, wenn dieser die Aufgaben der Funktion übernimmt.

§ 3 Sonstige Entschädigungen

(1) Für angeordnete Absicherungen von Veranstaltungen sowie Brandsicherheitswachen erhalten die eingesetzten Feuerwahrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € je angefangener Stunde.
(2) Bei Lehrgängen und Seminaren, die durch den Leiter der Berufsfeuerwehr angeordnet wurden, erhalten die Ausbilder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11 € je Unterrichtsstunde.
(3) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene erhalten die Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 € je Lehrgangstag, sofern sie nicht mit einem Dienstfahrzeug anreisen oder kostenfrei verpflegt werden.

§ 4 Grundsätze

(1) Durch Entschädigungen nach § 2 und § 3 sind die mit der Wahrnehmung der Funktion bzw. Ausübung der Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
(2) Auf die Entschädigung nach § 2 und § 3 Abs. 2 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.
(3) Die Erstattung besonderer Aufwendungen, wie Fahrt- und Reisekosten sowie Verdienstausfall wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 5 Zahlung der Entschädigungen und Zuschüsse

(1) Die Entschädigungen nach § 2 werden monatlich im Voraus gezahlt.
(2) Die Entschädigungen nach § 3 werden monatlich rückwirkend gemäß der Abrechnung (Formular Anlage 1) gezahlt.

§ 6 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung, muss der Empfänger eigenständig gewährleisten. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, das zuständige Finanzamt über die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung zu informieren.

AMTLICHER TEIL

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 08.05.2010 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 26. Mai 2014
Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung Anlage 1

Abrechnung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung

Vorname, Name: _____

Anschrift: _____

Freiwillige Feuerwehr: _____

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____

Gemäß § 5 Abs. 2 der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Nordhausen rechne ich folgende Zeiten für die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung ab.

Datum	von-bis	Ort	Anlass	Tätigkeit*

*Brandsicherheitswache/Absicherung/Ausbildertätigkeit/Lehrgangsbesuch

Ich bin darüber belehrt, dass ich die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigung eigenständig gewährleisten muss und die Stadtverwaltung berechtigt ist, das zuständige Finanzamt über die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung zu informieren.

_____ Unterschrift Antragsteller

_____ Bestätigung des Wehrführers

Nordhausen, den 26. Mai 2014
Stadt Nordhausen

Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

AUSSCHREIBUNG

Sportstättenbeantragung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb für den Zeitraum vom 01.08.2014 bis 31.07.2015

Die Stadt Nordhausen schreibt die Nutzung für folgende Sportstätten für die Zeit vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 aus:
Nordhäuser Ballspielhalle
Werthersporthalle
Kegelbahn der Werthersporthalle
Badehaus Nordhausen
Hohekreuz-Sportplatz
Kunstrasenplatz im Albert-Kuntz-Sportpark
Sporthalle der Staatlichen Grundschule „Albert Kuntz“
Sporthalle der Staatlichen Grundschule „Niedersalza“
Sporthalle der Staatlichen Regelschule „G. E. Lessing“
Sporthalle der Staatlichen Grund- und Regelschule „Käthe Kollwitz“
Sporthalle der Staatlichen Grundschule „B. Brecht“
Sporthalle der Staatlichen Regelschule „Petersberg“
Sporthalle der Staatlichen Grund- und Regelschule „Am Förstemannweg“
Sporthalle der Staatlichen Grundschule Petersdorf
Sporthalle im Ortsteil Sundhausen

Zur Antragstellung nutzen Sie bitte das Formular „Antrag Sportstättennutzung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb“. Dieses ist bis zum 30.6.2014 bei der Stadt Nordhausen, Amt für Bildung und Generationen, SG Schulen, Sport und Jugend, Markt 15 in 99734 Nordhausen unter Angabe folgender Inhalte einzureichen:

1. Name der Sportstätte
2. Übungstag mit konkreter Angabe der Nutzungsdauer für eine Trainingseinheit
3. Sportart mit konkreten Angaben zum Altersbereich der Teilnehmer (Alter von –bis)
4. durchschnittliche Teilnehmerstärke der Trainingsgruppe
5. Teilnahme an Wettspiel- bzw. Wettkampfklasse / Freizeitsport

Das Antragsformular ist direkt im Sachgebiet Schulen, Sport und Jugend, Tel.: 03631-696493 oder unter www.nordhausen.de unter der Rubrik Öffentliche Ausschreibungen, sonstiges oder unter www.ksb-nordhausen.de erhältlich.

Bestehende Verträge für das Schuljahr 2013/2014 laufen grundsätzlich am 31.07.2014 aus. Der Abgabetermin ist unbedingt einzuhalten. Verspätet eingehende Anträge werden nachrangig bearbeitet.

Antrag Sportstättennutzung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb gültig ab 01.08.2014 bis 31.07.2015

Antragsteller:

Sportverein bzw. Nutzer: _____

vertreten durch: _____
(Name, Vorname des Vorsitzenden)

Anschrift: _____

_____

Tel.-Nr. / Handy-Nr.: _____

Fax / Mailadresse: _____

Beantragung:

Sportstätte _____
(genaue Bezeichnung)

Wochentag ☐ MO ☐ DIE. ☐ MI ☐ DO ☐ FR ☐ SA ☐ SO

Trainingszeit von - bis _____ Uhr bis _____ Uhr

Sportart _____

Altersklasse von - bis _____

Teilnehmerstärke der Trainingsgruppe (ca.) _____

☐ Freizeitsport

☐ Wettkampfsport, bitte Angaben zur Mannschaft / Liga

_____

Name der verantwortlichen Person / Übungsleiter _____ _____
Name, Vorname Tel.

_____ _____
Datum rechtsverbindliche Unterschrift, Vereinsstempel

(Bitte alle Angaben des Antrages vollständig ausfüllen!)

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

über das am 26. Mai 2014 durch den Wahlausschuss der Stadt Nordhausen festgestellte Ergebnis der Stadtratsmitgliederwahl

1.	Wahlberechtigte insgesamt:	35.594
2.	Wahlbeteiligung:	42,1 %
3.	Stimmabgaben (Stimmzettel):	14.980
3.1	Ungültige Stimmabgaben:	372
3.2	Gültige Stimmabgaben:	14.608
3.3	Gültige Stimmen	43.325

	davon entfielen auf:	Stimmen	Anteil	Sitze
3.3.1	CDU	13.657	31,5 %	11
3.3.2	DIE LINKE	10.048	23,2 %	8
3.3.3	SPD	12.671	29,2 %	11
3.3.4	FDP	2.237	5,2 %	2
3.3.5	GRÜNE	3.010	6,9 %	3
3.3.6	NPD	1.702	3,9 %	1

4. Daraus ergibt sich bis zur Annahme der Wahl durch die Gewählten folgende Sitzzuteilung:

4.1	CDU	Dr. Zeh, Klaus	4.798
		Klaan, Inge	1.900
		Klodt, Norbert	1.002
		Iffland, Steffen	689
		Pape, Tilly	467
		Prof. Dr. Malich, Ansgar	411
		König, Manfred	297
		Nüßle, Stefan	280
		Busch, Karin	277
		Kramer, Michael	259
		Lerchner, Kasimir	253
		Nachfolgekandidaten:	
		Biesenbach, Christa	236
		Reinholz, Jürgen	212
		Heydecke, Uta	212
		Mucke, Kathrin	186
		Joch, Uwe	168
4.2	DIE LINKE	Schencke, Barbara	2.314
		Mitteldorf, Katja	1.585
		Mohr, Michael	1.304
		Uhley, Peter	893
		Bachmann, Rainer	629
		Scharff, Alexander	569
		Mitteldorf, Matthias	564
		Winkler-Köhler, Christiane	299
		Nachfolgekandidaten:	
		Keller-Hoffmeister, Konstanze	288
		Pommer, Reiner	223
		Schilling, Doris	205
		Hübscher, Uwe-Siegfried	198
		Grischinski, Michael	149
4.3.	SPD	Jendricke, Matthias	3.409
		Rinke, Barbara	2.907
		Wieninger, Andreas	1.233
		Ahlers, Bettina	651
		Dr. Schönfelder, Maximilian	481
		Schelenhaus, Arndt	422
		Rieger, Dominik	296
		Breitrück, Manfred	289
		Schwarz, Peter	259
		Rathnau, Helga	252
		Chour, Uwe	239
		Nachfolgekandidaten:	
		Müller, Hans-Georg	229
		Peter, Hein	195
		Schröter, Maximilian	184
		Schumann, Reiner	161
		Gruner, Anika	128
4.4	FDP	Pille, Antonius	635
		Höfer, Martin	419
		Nachfolgekandidaten:	
		Dr. Höpker, Wolf-Detlev	379
		Roßberg, Claus Peter	249
4.5	GRÜNE	Hartmann, Gisela	702
		Burkhardt, Ursula	545
		Richter, Holger	368
		Nachfolgekandidaten:	
		Darr, Christian	194
		Neitzke, Rüdiger	117
4.6	NPD	Friedrich, Ralf	743
		Nachfolgekandidaten:	
		Bösche, Sabine	403
		Lindemann, Thomas	381

Die Feststellung des Wahlergebnisses kann binnen zwei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kommunalaufsicht wegen Verletzung der Bestimmungen der Wahlvorschriften angefochten werden.

Nordhausen, den 28. Mai 2014
gez. Martin Kohlhase
Stellv. Wahlleiter Stadt Nordhausen

BEKANNTMACHUNG

über das festgestellte Ergebnis der Ortsteilratswahlen am 25. Mai 2014 in der Stadt Nordhausen

Ortsteil Bielen

1.	Wahlberechtigte insgesamt:	1.050
2.	Zahl der Wähler:	454
3.	Ungültige Stimmabgaben:	8
4.	Gültige Stimmabgaben:	446
5.	Folgende Kandidaten wurden in den Ortsteilrat gewählt:	
	1. Freiberg, Jens	287 Stimmen
	2. Prophet, Axel	277 Stimmen
	3. Neumann, Marko	257 Stimmen
	4. Prophet, Christian	227 Stimmen
	5. Hildebrandt, Klaus	217 Stimmen
	6. Hoffmann, Marcel	217 Stimmen
	7. Freiberg, Birgit	210 Stimmen
	8. Wenke, Jens	179 Stimmen
	Als Nachrücker sind gewählt:	
	9. Rödel, Sibylle	136 Stimmen
	10. Rödel, Sven	96 Stimmen

Ortsteil Herreden

1.	Wahlberechtigte insgesamt:	375
2.	Zahl der Wähler:	230
3.	Ungültige Stimmabgaben:	20
4.	Gültige Stimmabgaben:	210
5.	Folgende Kandidaten wurden in den Ortsteilrat gewählt:	
	1. Dittmar, Angela	119 Stimmen
	2. Ahlert, Frank	113 Stimmen
	3. Mosebach, Fritz	106 Stimmen
	4. Hoyer, Anja	104 Stimmen
	Als Nachrücker sind gewählt:	
	5. Fischer, Florian	95 Stimmen
	6. Patze, Garry	78 Stimmen
	7. Becker, Wolfgang	55 Stimmen
	8. Keil, Rolf	29 Stimmen
	9. Meyer, Alexander	27 Stimmen

Ortsteil Hörningen

1.	Wahlberechtigte insgesamt:	202
2.	Zahl der Wähler:	121
3.	Ungültige Stimmabgaben:	1
4.	Gültige Stimmabgaben:	120
5.	Folgende Kandidaten wurden in den Ortsteilrat gewählt:	
	1. Paetzold, Renate	89 Stimmen
	2. Neumeyer, Tobias	77 Stimmen
	3. Paetzold, René	72 Stimmen
	4. Pischel, Ramona	72 Stimmen
	Als Nachrücker sind gewählt:	
	5. Delert, Carola	55 Stimmen
	6. Becker, Mike	49 Stimmen

Ortsteil Hesserode

1.	Wahlberechtigte insgesamt:	458
2.	Zahl der Wähler:	224
3.	Ungültige Stimmabgaben:	10
4.	Gültige Stimmabgaben:	214
5.	Folgende Kandidaten wurden in den Ortsteilrat gewählt:	
	1. Schüffler, Patrick	151 Stimmen
	2. Hertel, Erik 135 Stimmen	
	3. Schulze, Julia	105 Stimmen
	4. Bastubbe, Axel	103 Stimmen
	5. Malura, Dirk	93 Stimmen
	6. Bernhagen, Mike	86 Stimmen
	Als Nachrücker sind gewählt:	
	7. Leiter, Konrad	75 Stimmen
	8. Fischer, Carsten	72 Stimmen
	9. Horn, Marianne	59 Stimmen
	10. Grob, Gunnar	55 Stimmen

Ortsteil Leimbach

1.	Wahlberechtigte insgesamt:	691
2.	Zahl der Wähler:	283
3.	Ungültige Stimmabgaben:	8
4.	Gültige Stimmabgaben:	275
5.	Folgende Kandidaten wurden in den Ortsteilrat gewählt:	
	1. Mund, Thomas	192 Stimmen
	2. Kleemann, Frank	190 Stimmen
	3. Teichmann, Gregor	183 Stimmen
	4. Tölle, Karsten	175 Stimmen
	5. Schulze, Gerald	166 Stimmen
	6. Pagel, Claudia	154 Stimmen
	Als Nachrücker wurde gewählt:	
	7. Stadler, Bodo	128 Stimmen

AMTLICHER TEIL

Ortsteil Steinbrücken

1. Wahlberechtigte insgesamt: 195
2. Zahl der Wähler: 110
3. Ungültige Stimmabgaben: 3
4. Gültige Stimmabgaben: 107
5. Folgende Kandidaten wurden in den Ortsteilrat gewählt:
   1. Bachmann, Rainer 90 Stimmen
   2. Röger, Florian 89 Stimmen
   3. Spieß, Annett 80 Stimmen
   4. Kruse, Daniel 78 Stimmen

   Als Nachrücker wurde gewählt:
   5. Rübesam, Tina 37 Stimmen

Ortsteil Sundhausen

1. Wahlberechtigte insgesamt: 864
2. Zahl der Wähler: 466
3. Ungültige Stimmabgaben: 29
4. Gültige Stimmabgaben: 437
5. Folgende Kandidaten wurden in den Ortsteilrat gewählt:
   1. Kögler, Heike 340 Stimmen
   2. Hering, Thorsten 332 Stimmen
   3. Hermann, Helga 277 Stimmen
   4. Dollak, Holger 261 Stimmen
   5. Ruth, Ricarda 261 Stimmen
   6. Kögler, Sascha 255 Stimmen
   7. Brachmann, Jens 246 Stimmen
   8. De Gooijer, Dirk 219 Stimmen

   Als Nachrücker sind gewählt:
   9. Dragon, Sieglinde 186 Stimmen
   10. Hahn, Patrick 151 Stimmen

Ortsteil Steigerthal

1. Wahlberechtigte insgesamt: 287
2. Zahl der Wähler: 159
3. Ungültige Stimmabgaben: 7
4. Gültige Stimmabgaben: 152
5. Folgende Kandidaten wurden in den Ortsteilrat gewählt:
   1. Thiemrodt, Peter 127 Stimmen
   2. Brehm, Marita 102 Stimmen
   3. Arnhold, Volker 79 Stimmen
   4. Bornemann, Werner 65 Stimmen

   Als Nachrücker sind gewählt:
   5. Nüßle, Philipp 55 Stimmen
   6. Schlüfter, Gabriele 53 Stimmen
   7. Schinkel, Burkhard 34 Stimmen
   8. Wilhelm, Cornelia 31 Stimmen

Ortsteil Rodishain

1. Wahlberechtigte insgesamt: 213
2. Zahl der Wähler: 126
3. Ungültige Stimmabgaben: 3
4. Gültige Stimmabgaben: 123
5. Folgende Kandidaten wurden in den Ortsteilrat gewählt:
   1. Hempel, Robert 94 Stimmen
   2. Jäger, Susann 76 Stimmen
   3. Müller, Anna-Maria 75 Stimmen
   4. Hagen, Frank 67 Stimmen

   Als Nachrücker sind gewählt:
   5. Apel, Matthias 52 Stimmen
   6. Kratzing, Herbert 46 Stimmen

Ortsteil Stempeda

1. Wahlberechtigte insgesamt: 228
2. Zahl der Wähler: 140
3. Ungültige Stimmabgaben: 8
4. Gültige Stimmabgaben: 132
5. Folgende Kandidaten wurden in den Ortsteilrat gewählt:
   1. Eckert, Marlen 109 Stimmen
   2. Ebert, Maik 89 Stimmen
   3. Ebert, Christine 79 Stimmen
   4. Reichardt, Peter 5 Stimmen

   Als Nachrücker sind gewählt:
   5. Hendrich, Monika 3 Stimmen
   6. Basler, Ilona 2 Stimmen
   7. Damrat, Hans-Joachim 2 Stimmen
   8. Weißmeyer, Marco 1 Stimme
   9. Wiedemann, Ilona 1 Stimme
   10. Elbe, Igor 1 Stimme
   11. Hoffmann, Jens 1 Stimme
   12. Schußmann, Bernd 1 Stimme
   13. Holzhause, Achim 1 Stimme

Ortsteil Petersdorf

1. Wahlberechtigte insgesamt: 291
2. Zahl der Wähler: 181
3. Ungültige Stimmabgaben: 3
4. Gültige Stimmabgaben: 178
5. Folgende Kandidaten wurden in den Ortsteilrat gewählt:
   1. Gerhardt, Ute 150 Stimmen
   2. Lutze, Jörg 123 Stimmen
   3. Karnstedt, Jens 115 Stimmen
   4. Pietzsch, Torsten 97 Stimmen

   Als Nachrücker sind gewählt:
   5. Griebsch, Holger 75 Stimmen
   6. Stodolka, Bernd 62 Stimmen

Ortsteil Hochstedt

1. Wahlberechtigte insgesamt: 56
2. Zahl der Wähler: 44
3. Ungültige Stimmabgaben: 0
4. Gültige Stimmabgaben: 44
5. Folgende Kandidaten wurden in den Ortsteilrat gewählt:
   1. Meier, Jutta 42 Stimmen
   2. Helbing, Jörg 36 Stimmen
   3. Böhnisch, Sven 33 Stimmen
   4. Meinberg, Conny 29 Stimmen

   Als Nachrücker sind gewählt:
   5. Helbing, Ronald 1 8 Stimmen

Nordhausen, den 28. Mai 2014
gez. Martin Kohlhase
Stellv. Wahlleiter Stadt Nordhausen

BEKANNTMACHUNG

über das am 26. Mai 2014 durch den Wahlausschuss der Stadt Nordhausen festgestellte Ergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahlen

Ortsteil Bielen

1. Wahlberechtigte insgesamt: 1.050
2. Zahl der Wähler: 512
3. Ungültige Stimmabgaben: 16
4. Gültige Stimmabgaben: 496
   davon entfielen auf:
   Dix, Daniel 156 Stimmen
   Heydecke, Uta 340 Stimmen
5. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Frau Uta Heydecke.
   Sie ist zur Ortsteilbürgermeisterin gewählt.

Ortsteil Herreden

1. Wahlberechtigte insgesamt: 375
2. Zahl der Wähler: 230
3. Ungültige Stimmabgaben: 20
4. Gültige Stimmabgaben: 210
   davon entfielen auf:
   Winkler-Köhler, Christiane 207 Stimmen
   Bachmann, Gunter 1 Stimme
   Fischer, Florian 1 Stimme
   Wagner, Ralf 1 Stimme
5. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Frau Christiane Winkler Köhler. Sie ist zur Ortsteilbürgermeisterin gewählt.

Ortsteil Hörningen

1. Wahlberechtigte insgesamt: 202
2. Zahl der Wähler: 123
3. Ungültige Stimmabgaben: 10
4. Gültige Stimmabgaben: 113
   davon entfielen auf:
   Helmke, Norbert 107 Stimmen
   Becker, Mike 4 Stimmen
   Neumeyer, Katrin 2 Stimmen
5. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Herrn Norbert Helmke. Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Ortsteil Hesserode

1. Wahlberechtigte insgesamt: 458
2. Zahl der Wähler: 239
3. Ungültige Stimmabgaben: 12
4. Gültige Stimmabgaben: 227
   davon entfielen auf:
   Kramer, Michael 224 Stimmen
   Krummel, Enrico 1 Stimme
   Lerchner, Kasimir 1 Stimme
   Mohrig, Claudia 1 Stimme
5. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Herrn Michael Kramer. Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Ortsteil Leimbach

1. Wahlberechtigte insgesamt: 691
2. Zahl der Wähler: 343
3. Ungültige Stimmabgaben: 29
4. Gültige Stimmabgaben: 314
   davon entfielen auf:
   König, Manfred 299 Stimmen
   Breitrück, Manfred 5 Stimmen
   Teichmann, Gregor 2 Stimmen
   Tölle, Karsten 2 Stimmen
   Benkstein, Wolfgang 1 Stimme
   Tölle, Christian 1 Stimme
   Schmidt, Klaus 1 Stimme
   Mietzke, Willi 1 Stimme
   Mund, Thomas 1 Stimme
   Spillner, Hans 1 Stimme
5. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Herrn Manfred König. Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Ortsteil Steinbrücken

1. Wahlberechtigte insgesamt: 195
2. Zahl der Wähler: 117

AMTLICHER TEIL

3. Ungültige Stimmabgaben: 8
4. Gültige Stimmabgaben: 109
davon entfielen auf:
Kruse, Andreas 108 Stimmen
Spieß, Annett 1 Stimme
5. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Herrn Andreas Kruse. Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Ortsteil Sundhausen
1. Wahlberechtigte insgesamt: 864
2. Zahl der Wähler: 512
3. Ungültige Stimmabgaben: 51
4. Gültige Stimmabgaben: 461
davon entfielen auf:
Grunwald, Peter 377 Stimmen
De Gooijer, Dirk 67 Stimmen
Hering, Torsten 4 Stimmen
Hermann, Helga 3 Stimmen
Peter, Hein 3 Stimmen
Ruth, Ricarda 3 Stimmen
Dollak, Holger 2 Stimmen
Oppenberger, Chris 1 Stimme
Kögler, Heike 1 Stimme
5. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Herrn Peter Grunwald. Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Ortsteil Steigerthal
1. Wahlberechtigte insgesamt: 287
2. Zahl der Wähler: 191
3. Ungültige Stimmabgaben: 26
4. Gültige Stimmabgaben: 165
davon entfielen auf:
Busch, Karin 154 Stimmen
Thiemrodt, Peter 3 Stimmen
Arnhold, Volker 2 Stimmen
Lungershausen, Birgit 2 Stimmen
Schlüfter, Gabriele 2 Stimmen
Brehm, Marita 1 Stimme
Nüßle, Stefan 1 Stimme
5. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Frau Karin Busch. Sie ist zur Ortsteilbürgermeisterin gewählt.

Ortsteil Rodishain
1. Wahlberechtigte insgesamt: 213
2. Zahl der Wähler: 133
3. Ungültige Stimmabgaben: 6
4. Gültige Stimmabgaben: 127
davon entfielen auf:
Köge, Karl-Friedrich 123 Stimmen
Hardrath, Marcel 2 Stimmen
Jäger, Susann 2 Stimmen
5. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Herrn Karl-Friedrich Köge. Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Ortsteil Stempeda
1. Wahlberechtigte insgesamt: 228
2. Zahl der Wähler: 152
3. Ungültige Stimmabgaben: 16
4. Gültige Stimmabgaben: 136
davon entfielen auf:
Basler, Detlef 111 Stimmen
Reichert, Peter 8 Stimmen
Eckert, Marlen 4 Stimmen
Damrat, Hans-Joachim 4 Stimmen
Elbe, Igor 3 Stimmen
Schußmann, Bernd 2 Stimmen
Hoffmann, Michael 2 Stimmen
Hoffmann, Jens 1 Stimme
Dirszowsky, Inge 1 Stimme
5. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Herrn Detlef Basler. Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Ortsteil Petersdorf
1. Wahlberechtigte insgesamt: 291
2. Zahl der Wähler: 201
3. Ungültige Stimmabgaben: 5
4. Gültige Stimmabgaben: 196
davon entfielen auf:
Stodolka, Bernd 58 Stimmen
Große, Tilo 138 Stimmen
5. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Herrn Tilo Große. Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Ortsteil Hochstedt
1. Wahlberechtigte insgesamt: 56
2. Zahl der Wähler: 44
3. Ungültige Stimmabgaben: 3
4. Gültige Stimmabgaben: 41
davon entfielen auf:
Güntzel, Aribert 33 Stimmen
Meinberg, Jürgen 3 Stimmen
Böhnisch, Sven 2 Stimmen
Meier, Jutta 2 Stimmen
Scheibe, Steffen 1 Stimme
5. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Herrn Aribert Güntzel. Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Die Feststellung des Wahlergebnisses kann binnen zwei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kommunalaufsicht wegen Verletzung der Bestimmungen der Wahlvorschriften angefochten werden.

Nordhausen, den 28. Mai 2014
gez. Martin Kohlhase
Stellv. Wahlleiter Stadt Nordhausen

BEKANNTMACHUNG

der Beschlüsse der Sitzungen des Werkausschusses

- vom 04.03.2014 -
Öffentlicher Teil:

Ausschussvorlage Nr. AV/1088/2014
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt, den Bauauftrag für die Ortsentwässerung Hesserode, Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Nüxeier Straße (Rest), Goldäcker (Rest), Hölzchenweg an die Firma Mütze & Rätzel GmbH, Wohlmirstedt, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 585.110,11 € zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/1089/2014
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt, die Investitionssumme für die im Investitionsprogramm unter der lfd. Nr. 14 mit 100 T€ enthaltene Planposition Kläranlage Nordhausen, Erneuerung BHKW/Energieoptimierung, im Wirtschaftsplan 2014 um 570 T€ auf insgesamt 670 T€ zu erhöhen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/1090/2014
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt, die Planänderung – Ortsentwässerung Nordhausen, Rekonstruktion Schmutzwasser-Ortssammler Straße der Einheit (teilweise) und Barbarossastraße (teilweise) mit einer Investitionssumme von 185 T€ in das Investitionsprogramm 2014 aufzunehmen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Nichtöffentlicher Teil:

Ausschussvorlage Nr. AV/1094/2014
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

- vom 10.04.2014 -
Öffentlicher Teil:

Ausschussvorlage Nr. AV/1140/2014
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt, den Bauauftrag für die Ortsentwässerung Steigerthal, Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Schieferliethen, Königsberg (teilw.), Bockstraße, Unter dem Schellenberg (teilw.) an die Firma Mütze & Rätzel GmbH, Wohlmirstedt zu einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 822.687,35 € zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/1141/2014
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt, den Auftrag für die Ortsentwässerung Herreden, Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Sundgasse, Vor dem Dorf, Hochstedter Straße an die Firma Leukefeld, Tief- und Wegebau GmbH, Nordhausen mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 341.897,72 € zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Nichtöffentlicher Teil:

Ausschussvorlage Nr. AV/1132/2014
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

- vom 21.05.2014 -
Öffentlicher Teil:

Ausschussvorlage Nr. AV/1164/2014
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt, den Bauauftrag für die Ortsentwässerung Nordhausen, Rekonstruktion Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Engelsburg an die TiRo Tief- und Rohrleitungsbau Neu GmbH, Nordhausen, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 109.324,92 € zu vergeben
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

BEKANNTMACHUNG

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Nordhausen und der Gemeinde Hohenstein – Fortschreibung 2013

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. BV/1139/2014 am 16.04.2014 das „Abwasser-beseitigungskonzept für die Stadt Nordhausen und die Gemeinde Hohenstein – Fortschreibung 2013“ beschlossen. Das Abwasserbeseitigungskonzept gilt für die Jahre ab 2014 bis zur nächsten Überarbeitung in voraussichtlich 5 Jahren und liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Stadtentwässerungsbetrieb, 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Straße 1, Zimmer 112 öffentlich aus. Um telefonische Voranmeldung zur Einsichtnahme wird gebeten (03631/639-310).

Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Mathias Hartung
Werkleiter

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 D „4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 – Erweiterung Wohngebiet Nordhausen-Ost“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in der Sitzung am 26.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 10 D „4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 – Erweiterung Wohngebiet Nordhausen-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 1053/2014).
Die Stadt Nordhausen hat die Satzung mit Vorlage der erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Nordhausen) gem. § 246 Abs. 1a BauGB am 07.04.2014 angezeigt. Innerhalb der Monatsfrist nach § 21 Abs. 3 ThürKO wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.
Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 21 Abs. 2 und Abs. 3 ThürKO mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, während der Öffnungszeiten

Montag	8:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 bis 15:00 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	8:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:30 bis 12:00 Uhr

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 215 Abs. 1 BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10 D „4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 – Erweiterung Wohngebiet Nordhausen-Ost“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt ist, wird hingewiesen.
Nordhausen, den 15.05.2014

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

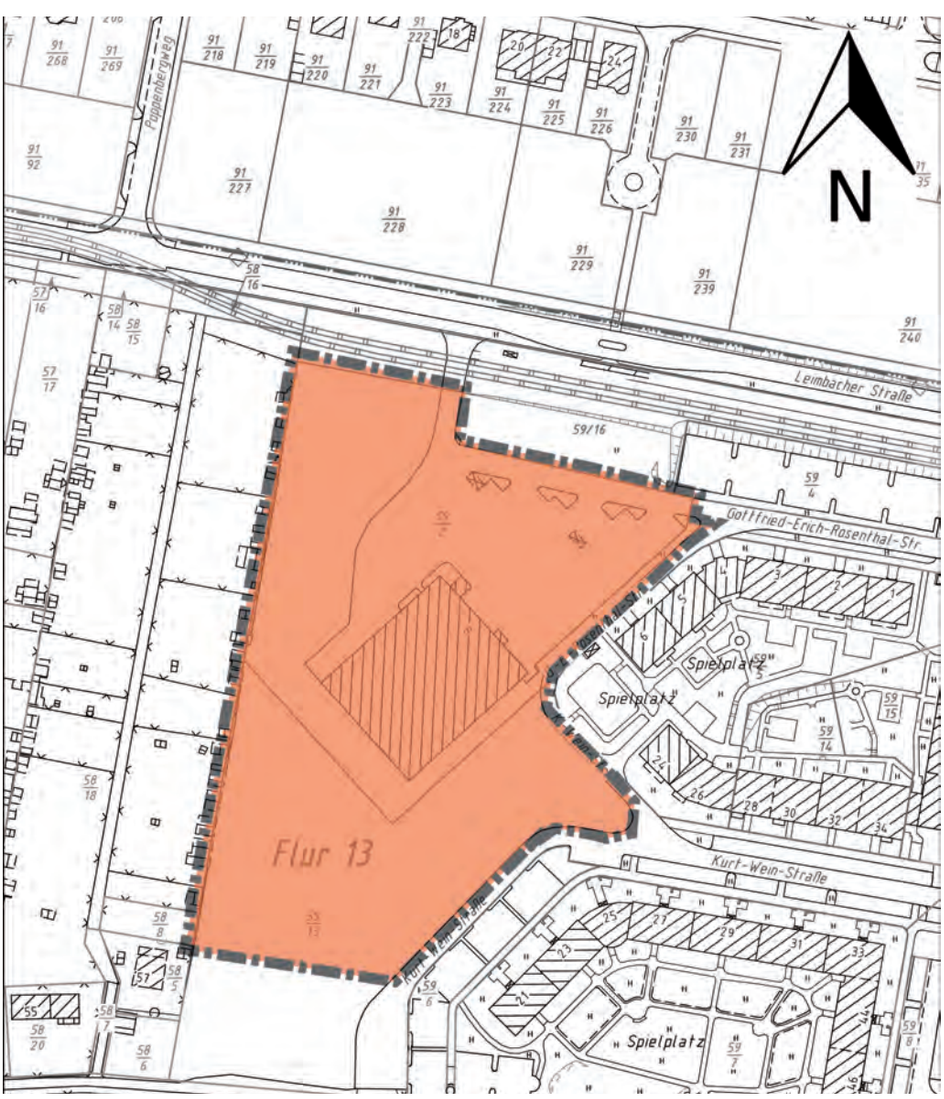

BEKANNTMACHUNG

Bestätigung der Jahresrechnung 2011 und Entlastung der Oberbürgermeisterin

Beschluss: BV/1121/2014
- 34. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 16. April 2014 -

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. der Jahresabschluss der Stadt Nordhausen wird zum 31.12.2011 festgestellt,
2. den Abschlussbericht und uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 24 Abs. 1 bis 6 Thüringer Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nordhausen,
3. der Oberbürgermeisterin wird für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 die Entlastung ausgesprochen,
4. der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Empfehlungen der Wirtschaftsprüfer und des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungsverwaltung zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie zur Einführung einer zentralen Buchhaltung zu entsprechen und jährlich dem Stadtrat darüber zu berichten.

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 1. Januar 2011und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 25 (2) ThürKDG vom 19.11.2008 vom 16.6.2014 bis 27.6.2014 während der Öffnungszeiten

Montag	von 8:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 8:30 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	von 8:30 bis 15:30 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	von 8:30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8:30 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Nordhausen, 99734 Nordhausen, Markt 1, Zimmer 104 öffentlich aus.

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

IMPRESSUM:
Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro des Oberbürgermeisters, Markt 1, 99734 Nordhausen
Satz/Druck/Verteilung: Härting und Lechte GmbH, Bahnhofstraße 25, 99734 Nordhausen
Bezugsmöglichkeiten/ -bedingungen: Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).